

**Satzung der Stadt Tessin**  
**über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78), in Verbindung mit § 1 und § 6 KAG vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V v. 16.06.1993 S. 521) und des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V v. 21.04.1993 S. 243) beschließt die Stadtvertretung Tessin in ihrer Sitzung am 23.04.1998 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgaben**

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Tessin eine Abgabe.

(2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

(3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

**§ 2**  
**Abgabemaßstab und Abgabesatz**

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. des Veranlagungsjahres.

(2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

ab 01.01.1998            70,00 DM

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht am 1. Januar des Veranlagungsjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Tessin schriftlich mitgeteilt wird.  
Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem.
- (4) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Auf die Abgabeschuld können Vorausleistungen verlangt werden.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

### **§ 5 Auskunftspflichten**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Mitarbeitern der Stadt Tessin oder von ihr Beauftragten nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Tessin, den 15.06.1998

Ibold  
Bürgermeister

